

Kreissportgericht Heide-Wendland



Urteil 15/22/23

In der Sportrechtssache

gebührenfreie Anrufung des Vereins SC Kirch- und Westerweyhe
gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses
Heide-Wendland vom 12.01.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 31.01.2023 im schriftlichen Verfahren
folgende Entscheidung getroffen:

1. Unter Aufhebung des Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 12.01.2023 **wird gegen den Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe)** wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 43 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung **eine Spielsperre von 2 auszutragenden Pflichtspielen verhängt.**
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeschlossen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des SC Kirch- und Westerweyhe.

I. Tatbestand

Beim 18. Friede-Cup des SV Natendorf am 28.12.2022 erhielt der Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe) vom Schiedsrichter die Rote Karte. Der Schiedsrichter schildert in seinem Sonderbericht, dass nach dem Vorrundenspiel zwischen den Vereinen SC Kirch- und Westerweyhe und TVU Kicker Uelzen hinter seinem Rücken die beiden Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe) und Y (TVU Kicker Uelzen) aneinandergerieten. Beim Umdrehen sah er, dass beide Spieler Kopf an Kopf standen, dabei der Spieler X einen leichten Kopfstoß in Richtung seines Gegenübers ausführte, diesen auch leicht an der Stirn traf.

Neben dem Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe) erhielt auch der Spieler Y (TVU Kicker Uelzen) in der gleichen Situation ebenfalls wegen eines angeblichen Kopfstoßes vom Schiedsrichter die Rote Karte.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler X aufgrund des Schiedsrichterberichtes mit Verwaltungsentscheid vom 12.01.2023 eine Spielsperre von 6 auszutragenden Pflichtspielen der aufgeführten Mannschaft wegen Tätlichkeit in leichteren Fällen gemäß. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 7 der Spielordnung.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Gegen diesen Bescheid hat der SC Kirch- und Westerweyhe mit Datum 13.01.2023 das Rechtsmittel der Anrufung erhoben. Zur Begründung trägt der Verein vor, dass der Sonderbericht des Schiedsrichters zum Teil widersprüchliche und unwahre Angaben enthält.

Der Verein stellt nicht in Abrede, dass es zwischen den beiden Spielern zu einer verbalen Auseinandersetzung kam, auch wird nicht abgestritten, dass es im Stirnbereich zu Berührungen gekommen ist, jedoch wird ein Kopfstoß in Abrede gestellt. Der Verein führt aus, um einen Kopfstoß auszuführen, hätten einer oder auch beide Spieler eine Ausholbewegung ausführen müssen. Aufgrund der geringen Distanz (Stirn an Stirn) sei dies physikalisch schwer nachzuvollziehen, dass ein Kopfstoß mit dem gewünschten Erfolg hätte ausgeführt werden können. Auch sei die chronologische Abfolge im Sonderbericht des Schiedsrichters fehlerhaft.

So habe nicht der Spieler X, sondern der Spieler Y zuerst den Feldverweis auf Dauer erhalten. Dies sei ein Beleg dafür, dass der Schiedsrichter die Auseinandersetzung, die hinter seinem Rücken erfolgte, mutmaßlich nicht vollständig wahrgenommen habe.

Der Verein beantragt die Aufhebung der mit dem gegenständigen Verwaltungsentscheid zugestellten Sperre von 6 Pflichtspielen gegen den Spieler X, ersatzweise die deutliche Reduzierung der verhängten Sperre.

Am 13.01.2023 wurde dieses Sportgerichtsverfahren unter dem Az.: 15/22/23 eingeleitet, den Verfahrensbeteiligten wurde unter Fristsetzung bis zum 29.01.2023 die Möglichkeit gegeben Stellungnahmen abzugeben. Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und dass im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung beziehen.

Der Schiedsrichter wurde am 13.01.2023 fernmündlich über das Verfahren in Kenntnis gesetzt, ihm wurde dabei erklärt, dass er den Sonderbericht konkretisieren möge. Per E-Mail erhielt er dazu ebenfalls am 13.01.2023 die auslösenden Unterlagen, ergänzend am 20.01.2023 die nach Verfahrenseinleitung eingegangenen Stellungnahmen, die über den SC Kirch- und Westerweyhe abgegeben wurden.

Der Schiedsrichter revidiert nachträglich seinen Sonderbericht. Er gibt an, dass er ca. 15 m bis 20 m entfernt mit dem Rücken zum Geschehen stand. Erst als Spieler der beiden Mannschaften zu den beiden Kontrahenten liefen, sei er auf das Geschehen aufmerksam geworden. Dabei habe er keine Ausholbewegungen gesehen, beide Spieler hätten jedoch Kopf an Kopf gestanden. Für ihn habe es so ausgesehen, als seien Kopfstöße ausgeführt worden. Nachträglich muss er jedoch eingestehen, dass er sich in seiner Wahrnehmung wohl

Kreissportgericht Heide-Wendland



getäuscht habe. Welcher Spieler zuerst die Rote Karte erhalten habe, könne er nicht mehr sagen. Beide Spieler hätten sich später dahingehend geäußert, dass die Situation dumm gewesen sei, es jedoch von keinem einen Kopfstoß gegeben habe.

Der Spieler X schildert, dass es eine kurze Konfrontation mit dem Gegenspieler Y gegeben habe, beide dabei auch kurzzeitig Kopf an Kopf standen. Die Situation hätte sich jedoch nach einem kurzen Wortgefecht beruhigt und sei durch Mitspieler gelöst worden. Er habe zu keiner Zeit einen Kopfstoß gegenüber dem Spieler Y ausgeführt, es habe auch keinen Kopfstoß der Gegenseite gegeben.

Weitere drei Zeugen, die vom SC Kirch- und Westerweyhe genannt werden, bestätigen in ihren schriftlichen Ausführungen, dass es keine Kopfstöße gegeben habe.

II. Entscheidungsgründe

Der SC Kirch- und Westerweyhe hat mit seiner E-Mail vom 13.01.2023 fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den erwähnten Verwaltungsentscheid eingelegt.

Die Anrufung ist auch begründet, soweit sie sich gegen den im Verwaltungsentscheid erhobenen Tatvorwurf der Tätlichkeit in leichteren Fällen gem. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II Nr. 7 der Spielordnung richtet.

Zu entscheiden war hier lediglich der Feldverweis auf Dauer gegen den Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe).

Das Kreissportgericht stellt zunächst fest, dass der Kreisspielausschuss Heide-Wendland bei der Festsetzung der Sperrstrafe gegen den Spieler X die Schilderung des Schiedsrichters berücksichtigen musste. Hier war die geschilderte Aktion, dass der Spieler X einen leichten Kopfstoß in Richtung seines Gegenspielers ausführte zu bewerten, sodass eine sechswöchige Spielsperre durchaus gerechtfertigt war.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland ist bei der Überprüfung der eingegangenen Stellungnahmen des SC Kirch- und Westerweyhe, des Spielers X und der drei bekannten Zeugen A, B und C, insbesondere jedoch aufgrund der nachträglichen Angaben des Schiedsrichters nunmehr zu der Überzeugung gekommen, dass sich die beiden Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe) und Y (TVU Kicker Uelzen) zwar Kopf an Kopf gegenüberstanden, es jedoch zu keinem Kopfstoß eines der beiden Spieler kam.

Der Schiedsrichter hat seinen Sonderbericht revidiert, aufgrund der Hektik und Schnelligkeit hat er sich nach eigener Erkenntnis in seiner Wahrnehmung, dass es Kopfstöße gab, getäuscht.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Die Situation, die zu den beiden Roten Karten gegen die Spieler X und Y geführt hat, wurde weder von Offiziellen der Turnierleitung, noch von den beiden anderen beim Turnier eingesetzten Schiedsrichtern beobachtet.

Aus den dem Kreissportgericht Heide-Wendland vorliegenden Stellungnahmen ergab sich nunmehr ein anderer Sachverhalt, der die Aufhebung des Verwaltungsentscheides nötig machte.

Trotz Aufhebung des Verwaltungsentscheides erfüllt das Verhalten des Spielers X jedoch den Tatbestand des Unsportlichen Verhaltens gem. § 43 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Urteil basiert im Wesentlichen auf Aussagen der genannten Zeugen A, B und C, die übereinstimmend angeben, dass die beiden Spieler im Tumult aneinandergerieten und sich auch Kopf an Kopf gegenüberstanden. Durch Heraneilen anderer Spieler sei die Situation jedoch schnell wieder aufgelöst worden. Der Sachverhalt steht insoweit fest, da auch der Spieler X das gezeigte Verhalten nicht in Abrede stellt.

Auch wenn offensichtlich Redebedarf zwischen den beiden Spielern X und Y nach dem erwähnten Vorrundenspiel bestand, ist dies kein Grund sich zu schubsen und sich Kopf an Kopf gegenüberzustehen. Allein das Kopf an Kopf stehen lässt den Schluss zu, dass möglicherweise weitere Aktionen folgen sollten. Zum Glück konnten beide Kontrahenten von Mitspielern getrennt werden, sodass es zu keinen weiteren unangebrachten Aktionen kam.

Der Strafraum nach § 43 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung sieht bei Unsportlichen Verhaltens eine Sperrstrafe von einer Woche bis zu sechs Monate vor.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Spielers X zu berücksichtigen, dass eine emotionale Situation vorgelegen hat, dabei nicht geklärt werden konnte, welcher der beiden Spieler die Situation ausgelöst hat. Zudem hat sich der Spieler X beim Schiedsrichter und bei der Turnierleitung für sein Verhalten entschuldigt und er ist bislang noch nicht durch sportwidriges Verhalten auffällig geworden. Nach alledem war die Verhängung einer Sperrstrafe von 2 auszutragenden Pflichtspielen erforderlich und auch ausreichend.

III. Kosten

Die Kosten dieses Sportgerichtsverfahrens trägt der Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe). Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist lediglich die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 RuVO zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Verfahrenskosten, wie vorstehend aufgeführt, trägt der Spieler X (SC Kirch- und Westerweyhe).